

Hauptsatzung der Gemeinde Lieth (Kreis Dithmarschen)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.06.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Lieth erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

„Von Silber und Grün geteilt oben eine linksgewendete grüne Erdölpumpe unten ein linksgewendeter silberner Pflug“.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf oben weißem, unten grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Lieth, Kreis Dithmarschen“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeister oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,

4. der Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 250,00 € (die Gesamtbelastung 10.000,00 €) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.500,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer monatlichen Miete/Pacht von 250,00 €,
9. Auftragsvergaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 7.500,00 €
11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 1.000,00 €,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Gemeindevertreterinnen und
Gemeindevertreter

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten,
Prüfung des Jahresabschlusses, Steuern

b) **Bau-, Planungs- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Gemeindevertreterinnen und
Gemeindevertreter
1 zur Gemeindevertretung
wählbare/r Bürger/in

Bauwesen, Planungswesen, Wegewesen

c) **Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss**

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Gemeindevertreterinnen und
Gemeindevertreter
2 zur Gemeindevertretung
wählbare/r Bürger/in

soziale Einrichtungen, Senioren
allgemeine soziale Angelegenheiten
Jugend und Kultur

(2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs.1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Mandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 750,00 € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-heider-umland.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden außerdem unter der Adresse der Amtsverwaltung Heider Umland, Kirchspielsweg 6 in 25746 Heide zur Mitnahme bereitgestellt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Dorfstraße, auf dem Grundstück Dorfstraße 31 befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der nach Abs. 1 genannten Adresse ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 10

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Abstimmung mit der Verwaltung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen finden in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Im Falle eines Widerspruches nach § 40 Abs. 2 GO finden Wahlen durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 GO ist durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum oder über das Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 GO unberührt.
- (5) Der Einwohnerschaft muss eine Möglichkeit gegeben werden, während der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen. Das Verfahren muss noch erstellt werden und mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne von Absatz 1 bekannt gemacht werden.
- (6) Das Amt hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.11.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 02.07.2025 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lieth, den 08.07.2025

gez. Reimer Witt

Bürgermeister